

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stuhlkontor II Peltzer Straße 16 in Heinersbrück“Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGBA Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGBB Beteiligte Gemeinden; C Bürgerbeteiligung**A) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**

Nr.	TÖB/ Name, Anschrift	Datum/ Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat Planung Süd Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	15.12.2014 Die mit Schreiben vom 01.12.2014 übergebenen Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat mit Schreiben vom 18.02.2013 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 29.10.2013 zum Vorentwurf Stellung genommen. Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann. Die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind u.E. angemessen berücksichtigt. Gemäß Artikel 20 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Kein Abwägungsbedarf Mitteilung erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

2	Landkreis Spree-Neiße Bau- und Planungsamt Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz	18.12.2014 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) Einwendungen ☒ keine Einwände ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung Fachliche Stellungnahme ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus der Sicht des Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/ Tourismus werden zum vorgelegten Planentwurf folgende Hinweise gegeben: Die Festsetzung der Pflanzqualitäten ist nicht durch die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB gedeckt. Hier wäre zu empfehlen, diese Regelungen in den Durchführungsvertrag zu übernehmen und auf der Planzeichnung nur darauf zu verweisen. Neue Zitierrweise der Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO beachten: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)" "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)" Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 23.10.2014 (Gesamtstellungnahme AZ	Die Pflanzqualität der festgesetzten Pflanzungen ist Bestandteil des Kompensationsumfanges. Es erfolgt ein Hinweis auf der Planzeichnung zu den festgesetzten Pflanzqualitäten im Durchführungsvertrag. Die neue Zitierrweise der Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO wird beachtet und auf der Planzeichnung aktualisiert. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz wird als „Rechtsgrundlage“ auf der Planzeichnung ergänzt.
---	---	--	--

61.1-TÖB-29/14 vom 29.10.2014) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz sollte noch als „Rechtsgrundlage“ auf der Planzeichnung ergänzt werden. Von Seiten der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde werden folgende Hinweise gegeben: Die Gemeinde hat gem. § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des B-Plans einen Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB beigelegt. Demnach sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten. Nichtausgleichbare Beeinträchtigungen des Schutzgut Bodens und des Landschaftsbildes können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Gemeinde wird empfohlen, die grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes umzusetzen, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Auswirkungen sind auf das angrenzende SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ hinsichtlich der Festsetzungen des B-Planes für wertbestimmende Vogelarten nicht zu erwarten.	Kein Abwägungsbedarf	
Bei Beachtung und Einhaltung der das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften, bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Kein Abwägungsbedarf	
Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o. g Vorhaben keine Einwände bzw. Bedenken. Weitere Anforderungen ergeben sich ggf. im Rahmen der Prüfung der Bauvorlagen zu den geplanten baulichen Anlagen durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Hinweise werden gegeben: Die Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist ständig entsprechend dem § 5 BgBO, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, sowie der DIN 1055 zu gewährleisten. (Mindestbreite 3,00 m, Mindesthöhe [Lichttraumprofil, frei von Ästen usw.] von 3,50 m, für Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und zulässigem Gesamtgewicht von 16 t) Kurven bzw. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten sind entsprechend Pkt. 5 der o.g. RL zu gestalten. Bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte	Hinweise werden bei den weiterführenden Planungen berücksichtigt.	

der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen diese Stellen für Hubrettungsfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Hier sind die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Sie sind entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen. (BbgBO § 5)

Speziell in Innenhofbereichen sind in diesem Fall auch Maßnahmen für die Rückführung der Feuerwehrfahrzeuge (Schaffung von Wende- bzw. Durchfahrtmöglichkeiten vorzusehen.

Wendemöglichkeiten sollten mindestens die, in der EAE 85/95 unter Wendeanlagentyp 2 geforderten, Abmessungen aufweisen.

Werden im Rahmen der Verkehrsberuhigung Straßen und Zufahrten zu Teilbereichen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen gesperrt, so ist die Zufahrt für die Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge durch das Anbringen von Sperpfosten, Sperrbalken oder Ketten mit Verschlüssen die mittels Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223 (Dreikant, kein Zylinder-schloss) geöffnet werden können, zu gewährleisten.

Das Zentrale Controlling - Wirtschaftsförderung teilt mit: Das Unternehmen ERIDES GmbH entwickelt, produziert und vertreibt Spezialsitzmöbel für den Senioren- und Gesundheitsmarkt. Es besteht im Landkreis Spree-Neiße in Heinersbrück eine Betriebsstätte, die bereits vorgefördert wurde (z. B. letztmalig Antrag 2010).

In dieser Niederlassung werden kundenbezogen aus unterschiedlichen Zulieferungen Sitzmöbel endmontiert, aufgepolstert und z.T. sehr individuell und kundenspezifisch aufbereitet und für den Versand fakturiert. Die Zulieferungen kommen z.T. auch aus der regionalen Wirtschaft.

Die hergestellten Sitzmöbel werden überregional, vor allem aber auch für Altenheime sowie Krankenhäuser vertrieben und bedienen dabei ein besonderes Marktsegment mit guten wirtschaftlichen Aussichten.

Das Grundstück in Heinersbrück lässt keine Erweiterungen mehr zu, um den gestiegenen Anforderungen des wachsenden Marktes gerecht zu werden.

In der gleichen Gemeinde wurde ein ergänzender bzw. alternativer Standort gefunden, welcher in seiner Außenbereichslage mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die für die Firmenerweiterung notwendigen Bedingungen erfüllen würde.

Weiterhin müsste die bereits gewährte und zum Teil noch bindenfristkritische GSW-Vorförderung, auch bei einer vorstellbaren firmeninternen Umgestaltung der Betriebsabläufe am gleichen Firmenstandort (immer gemeindebezogene Gewährung der Förderung an Unternehmen), nicht zurückgezahlt werden. Daneben könnten durch die Anwesenheit des Firmeneigentümers, mit seinem zukünftigen Wohnsitz auf dem Firmen-

		gelände, mögliche kriminelle Aktivitäten präventiv verhindert werden. Analog der vormals gewährten Förderung ist vorgesehen, diesen Betriebsteil durch eine geeignete neue Ausstellungshalle bzw. durch ein Teilelager zu erweitern. Dazu bedarf es in diesem Bereich innerhalb der Gemeinde einer planerischen Neugestaltung der zukünftigen Nutzung. Fazit: Aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird der vorgelegte B-Plan positiv votiert. Eine Zustimmung sollte in der beantragten Form und Umfang nicht verweigert werden. Aus der Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind die folgenden Forderungen und Hinweise zu beachten: Gemäß § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Abfallentsorgung erfolgt im Landkreis Spree-Neiße mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen. Ansonsten bleibt die Stellungnahme des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 20.10.2014 (Gesamtstellungnahme AZ 61.1-TÖB-29/14 vom 29.10.2014) zum vorhabenbezogenen B-Plan „Stuhlkonto II in Heinersbrück“, Amt Peitz von dieser Stellungnahme unberührt. Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	Kein Abwägungsbedarf
3	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15526 Luckau	08.12.2014 Zuständigkeitshalber teile ich Ihnen mit, dass seitens des LELF keine Belange berührt sind. Ein Flurneuerungsverfahren ist nicht eingeleitet. Eine Einleitung ist auch nicht vorgesehen.	Kein Abwägungsbedarf
4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Von-Schön-Straße 7	18.06.2014 1. Einwendungen <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in</i>	

03050 Cottbus	der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendungen: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Den übergebenen Planunterlagen zufolge wird von der Gemeinde Heinersbrück die Errichtung eines neuen Betriebsstandortes für die ortsansässige ERIDES GmbH unterstützt. Hierfür ist am nordwestlichen Rand der Ortslage, unmittelbar westlich des Friedhofgeländes die Festsetzung einer Gewerbefläche geplant. Nach dem vorliegenden Planentwurf sind innerhalb von drei gekennzeichneten Gewerbeteilbauflächen (GE 1 – GE 3) die Neuerrichtung eines Wohngebäudes für Betriebsinhaber (GE 1), einer Versandhalle (GE 2) sowie eines Büro- und Ausstellungsgebäudes (GE 3) geplant. Nach Prüfung der Planungsabsichten ergeben sich seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) nachfolgende Hinweise und Anregungen für die weitere Planaufstellung. Naturschutz Nach § 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz sind demnach mit der uNB des Landkreises Spree-Neiße zu führen. Die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz wurden mit der uNB des Landkreises Spree-Neiße geführt.
---------------	--

		Immissionsschutz Ausgehend von Standortlage und derzeit bekannter Betriebsart der ERIDES GmbH (Groß- und Einzelhandel für Stühle und Tische) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Gewerbeflächenfestsetzung. Die Gliederung des Standortes in Teilbauflächen GE 1 bis GE 3 entsprechend dem geplanten Nutzungszweck wird dabei als Zustimmungsvoraussetzung angesehen. Zur Sicherung dieser Bauflächengliederung sollten die Nutzungsschablonen gemäß Planzeichnung auch für die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Eine uneingeschränkte Gewerbenutzung (Gewerbebetriebe aller Art) kann angesichts der Nähe zu Wohngebietsflächen nicht befürwortet werden. Die im Umweltbericht enthaltenen Aussagen zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/ Luft werden zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine konkrete Vorhabenplanung handelt, sollten die zu erwartenden Auswirkungen auf die im Nahbereich lokalisierte Wohnbebauung durch konkrete Aussagen zu Art und Nutzungsumfang des Gewerbebetriebes ergänzt werden. Wasserwirtschaft Die Planunterlagen wurden hinsichtlich der Zuständigkeit gemäß § 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geprüft. Daraus ergeben sich keine Einwände oder Bedenken gegen das Planvorhaben. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten. Anfallendes Niederschlagswasser soll auch weiterhin vor Ort versickern und steht damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Art der baulichen Nutzung wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Auf der Planzeichnung erfolgt der Hinweis auf den Durchführungsvertrag Die Art und der Nutzungsumfang des Gewerbebetriebes werden im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Auf der Planzeichnung erfolgt der Hinweis auf den Durchführungsvertrag Kein Abwägungsbedarf Eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird vorgenommen.
5	Gewässerverband Spree-Neiße Am großen Spreeweher 8 03044 Cottbus	Keine Äußerung	

6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Landesbergamt Brandenburg Vom-Stein-Straße 30 03050 Cottbus	20.10.2014 Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Der Planbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Lützen (11-1522) sowie vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Rechtsinhaber der bis 26.10.2016 gültigen Erlaubnis Lützen, die der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen dient, ist die Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin Wir empfehlen, den o.g. Rechtsinhaber von der Planung zu informieren. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus zu richten. Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den von uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeig-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl.I, S. 1223; BGBl.III 750-I, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Der Rechtsinhaber, Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2 in 10178 Berlin wird von der Planung informiert. Hinweis wird bei der weiterführenden Planung (Bauantrag) berücksichtigt.
		10.12.2014 Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 20.10.2014 zum o.g. Bebauungsplan ist weiterhin gültig. Im uns zugesandten Umweltbericht vom Oktober/November 2014 sind unsere Hinweise zur Grundwasserbeeinflussung auf den Seiten 6 und 13 enthalten.	

		Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den von uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen - OT Wünsdorf	Keine Äußerung	Es besteht kein Abwägungsbedarf
8	Brandenburgisches Landesmuseum für Archäologisches Museum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus	02.12.2014 Das Brandenburgische Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Museum, Abt. Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (Bbg-DSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Heinersbrück. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Kein Abwägungsbedarf Hinweis wird bei der weiterführenden Planung berücksichtigt.
9	Landesamt für Bauen, Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	10.12.2014 Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Der mit dem vorliegenden B-Plan beabsichtigten Verlagerung eines bereits in Heinersbrück und Cottbus angesiedelten Unternehmens an den	Es besteht kein Abwägungsbedarf

	ausgewiesenen, gemeinsamen Standort am westlichen Ortseingang von Heinersbrück stehen Belange der Landesverkehrsplanung grundsätzlich nicht entgegen. Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Belange Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auf Grund der im B-Plan festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen (maximal zwei Vollgeschosse, maximale Firsthöhe 9,00 m) werden die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten, so dass eine Berührung lufttechnischer Belange ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren liegt das Plangebiet auch außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtsbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Den Bereich des übrigen ÖPNV betreffend gehe ich davon aus, dass die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsmengen keinen Einfluss auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Landesstraße 474 haben werden. Eine Aussage zum Verkehrsaufkommen, das durch das Vorhaben erzeugt wird, sollte im Rahmen der weiteren Bearbeitung ergänzt werden. Der neue Unternehmerstandort soll an die nördlich angrenzende Landesstraße angebunden werden. Bezüglich der Einordnung und konstruktiven Gestaltung der geplanten Grundstückszufahrt verweise ich auf die erforderlichen Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaustraßenbauer, dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd. Durch die verkehrstechnische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Das Bebauungsplangebiet wird über die vorhandenen kommunalen Straßen erschlossen Eine neue Zufahrt zur nördlich angrenzenden Landesstraße 474 ist nicht vorgesehen und wird auch seitens des Landesbetriebes für Straßenwesen nicht genehmigt (sh. Nr. 11).
10 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Griebener Straße 24 03046 Cottbus	09.01.2015 Die regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02. 2012 (GVBl. I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalplanung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teil-	

		regionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 24.04.2014 wurde der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen (21.05.2014 bis zum 23.07.2014). Somit liegen nunmehr überarbeitete eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan. Kein Abwägungsbedarf.	
11	Landesbetrieb Straßenwesen NL Süd Vorn-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	23.12.2014 Der o.g. Bebauungsplan erstreckt sich entlang der L 474 im Abschnitt 020 von NK 4153.006-NK 4152.007, von km 0,055-km 0,132 linksseitig außerhalb einer Ortsdurchfahrt bei Heinersbrück Da das Bebauungsplangebiet außerhalb einer Ortsdurchfahrt liegt, gelten nachfolgende Forderungen: 1. Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 474 nach § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- ist einzuhalten. 2. Bauliche Anlagen (nicht Hochbauten) dürfen erst in einem Mindestabstand von 4,50 m von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 474 errichtet werden. Das betrifft insbesondere Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen. Der Bereich von 4,50 m befindet sich in der Baulast des Landes Brandenburg. Dieser Bereich ist für die freie Entwässerung der Fahrbahn der L 474 freizuhalten. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum. 3. Das Bebauungsplangebiet ist über vorhandene kommunale Straßen rückwärtig zu erschließen. Neu Zufahrten zur L 474 werden nicht genehmigt.	Hinweise werden bei der weiterführenden Planung berücksichtigt.

12	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	04.12.2014 Der vorhandene Leitungsbestand ist in den übergebenen Lageplan eingetragen bzw. als Bestandsunterlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH dem Vorgang beigelegt. Seitens der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bestehen keine Einwände zu dem o.g. geplanten Bauvorhaben. Sollte die Mitbenutzung privater Grundstücke erforderlich sein, sind diese aufzulisten und zeitnah an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Projektmanagement/ Liegenschaften, Annahofer Graben 1-3, 03099 Kolkwitz zur Prüfung der Duldungspflicht gemäß § 12 NAV zu übergeben. Planungsunterlagen zur Beantragung von Bahn- und/ oder Gewässerkreuzungen bzw. Straßensondernutzung sind rechtzeitig an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Projektmanagement/ Liegenschaften in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mind. 0,40 m einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/Ms, Annahofer Str. 1-3 in 03099 Kolkwitz abzustimmen. Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elk-Versorgung des Bebauungsplangebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Str. 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen. Sollten Änderungen der Leitungen/ Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen	Kein Abwägungsbedarf Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Planung berücksichtigt.
----	--	--	---

		Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist rechtzeitig durch den Versorger der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.	
		Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme richten Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.	
13	NBB - Netzgesellschaft Burger Straße 20 03096 Werben	09.12.2014 Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr beauftragten Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kein Abwägungsbedarf.
14	GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Hammerstrom/ Malxe-Pelitz mbH Kraftwerkstraße 28 A 03185 Peitz	14.10.2014 Den Leitungsbestand an Versorgungsleitungen unserer Rechtsträgerschaft entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Leitungsausschnitt. Folgende Forderungen sind einzuhalten: - Eine Überarbeitung/ Überlagerung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt. Sollte im Vorfeld der Bebauung eine Umverlegung erforderlich	Kein Abwägungsbedarf Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Planung berücksichtigt.

		werden, unterbreiten wir gem ein Angebot. Die Abrechnung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. – Bei Parallelführung ist der Mindestabstand lt. DIN EN 805 einzuhalten. – Bei Kreuzungen sind Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen. Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma ein Leitungsinformationsschein bei uns einzuholen. Die Stellungnahme ist vorzulegen.	
		06.01.2015 Die von uns am 14.10.2014 verfasste Stellungnahme (Reg.-Nr. 2014-1476), behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.	
15	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	10.12.2014 GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben <i>Auflage:</i> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ORTRAS und VGS gegenüber Dritten in der o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Kein Abwägungsbedarf.

16	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	08.12.2014 Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit dem Geschäftsführer der ERIDES GmbH, Herrn Gründer, teilen wir Ihnen mit, dass das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Betriebsstandortes unsererseits unterstützt wird. Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft vor Ort lassen sich aus der Planung nach unserer Kenntnis nicht ableiten.	Kein Abwägungsbedarf
17	Oberförsterei Cottbus Aue 100 A 03185 Drachhausen	Keine Äußerung	
18	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15838 Zossen OT Wunsdorf	16.10.2014 Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen zur Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Kein Abwägungsbedarf Allgemeine Hinweise werden bei der weiterführenden Planung berücksichtigt.
		05.01.2015 Das Plangebiet befindet sich in keiner Kampfmittelverdachtsfläche. Daher	

		wird eine Beantragung nicht erforderlich. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bleibt bei seiner Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vom 16.10.2014.	
19	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Heinrich-Hertz-Str. 6 03044 Cottbus	09.12.2014 In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehungen existieren. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen von	Folgende fachliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinweise werden bei der weiterführenden Planung berücksichtigt.

	den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Vertrieb an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen. Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien bestehen. Sollten im Zuge ihrer weiterführenden Planung Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischen und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage, Querschnittspläne, Bauablauf). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihren Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung, Zwickauer Str. 41-43, 01187 Dresden Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044, Cottbus, Heinrich-Heine-Str. 6, Fax 0355 627-5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“; dort erhalten Sie immer unsere aktualisierten Lagepläne über den Kabelbestand. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	
--	---	--

B) Beteiligte Gemeinden

Nr.	Gemeinde/ Name, Anschrift	Datum/ Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
20	Stadtverwaltung Cottbus Postfach 101235 03012 Cottbus	05.01.2015 Für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren mit dem Entwurf in der Fassung vom 19.11.2014 bedankt sich die Stadt Cottbus. Der Vorhabenplanung ist keine Betriebsbeschreibung zu den Nutzungsumfängen (z.B. Dienstleistungs-, Warenumsatz oder die Präsentation und Beratung von Kunden), Anzahl der Arbeitsplätze, Betriebsabläufe o.ä. zu entnehmen, die auf mögliche Standortanforderungen oder Auswirkungen der Nutzung schließen lassen können. Unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme wird jedoch davon ausgegangen, dass die Belange der Stadt Cottbus nicht berührt sind, wenn auch der Weggang des Unternehmens ERIDES GmbH aus der Stadt Cottbus aus Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung und Vielfalt der Angebotsstruktur bedauerlich ist!	Kein Abwägungsbedarf
21	Stadt Forst (Lausitz) Cottbuser Straße 10 03149 Forst (Lausitz)	03.12.2014 Wir haben mit Schriftsatz vom 01.12.2014 ein Schreiben zur Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung von Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Stuhlkonto II in Heinersbrück" erhalten. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung eines neuen Betriebsstandortes für das bereits ortsansässige Unternehmen ERIDES GmbH geschaffen werden. Ausgewiesen wurde ein Gewerbegebiet i.S. d. § 8 BauNVO nordwestlich der Ortslage Heinersbrück. Geplant sind hierbei ein Büro- und Ausstellungsgebäude, mit einer maximalen II-Geschossigkeit, einem Flachdach und einer maximalen Firsthöhe von 8 m, eine Versandhalle in I-geschossiger Form mit Pultdach in offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 7,50 m und ein Wohngebäude für den Leiter/Inhaber in II-geschossiger Form mit Satteldach/ oder Flachdach in offener Bauweise und einer maximalen Höhe von 9 m. Speziell durch die Höhenbegrenzung wird eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. In Anlehnung an die vorhandene Bebauung wurden max. II	Kein Abwägungsbedarf

	Vollgeschosse festgesetzt. Durch die im Textteil getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Fassadengestaltung, den Dächern und auch zu Werbeanlagen wird eine Einbindung der Neubebauung in das Gesamtbild optimiert. Die Grundflächenzahl wurde auf 0,6 begrenzt, wobei auf der Grundlage des § 19 Abs. 4 BauNVO Überschreitungsmöglichkeiten für Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten sowie für untergeordnete Nebenanlagen gem. textlicher Festsetzung Nr. 2.2 ermöglicht wurden. Errichtet werden soll das Gebäude auf 3 Flurstücken (35/5, 35/6 und 36/3, Flur 6, Gemarkung Heinersbrück), wobei davon ausgegangen werden kann, dass hierbei eine Vereinigung, Verschmelzung bereits erfolgt ist oder noch erfolgen wird. Bei der grünordnerischen Festsetzung Nr. 1.1 zum Niederschlagswasser handelt es sich um keine Festsetzung, sondern um die Wiedergabe einer Forderung aus dem Brandenburgischen Wassergesetz (§ 54 Abs. 4 BbgWG). Mit vorliegenden Planungen erfolgt eine raumverträgliche Einbindung in die gewachsene Ortschaft der Gemeinde Heinersbrück. Gemäß Begründung, Seite 7, Punkt 7 Regionale Bindungen, existiert für das Gebiet der Gemeinde Heinersbrück kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan. Ein Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Seitens der Stadt Forst (Lausitz) wird das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet.	Gem. § 54 (4) BbgWG ist die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Privatgrundstück, wenn diese dort erfolgen soll, als Festsetzung in den jeweiligen B-Plan aufzunehmen. Hier ist eine Versickerung auf dem Grundstück geboten und in diesem Falle wird eine flächige Versickerung auf dem Grundstück, als gewollt, festgesetzt.	Kein Abwägungsbedarf
22 Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern	01.12.2014 In Beantwortung des Schreibens vom 01.12.2014 zur Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Stuhlkantor II" Peitzer Straße 16 in Heinersbrück hat die Gemeinde Schenkendöbern keine Bedenken sowie Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	

C) Bürgerbeteiligung

Nr.	Name, Anschrift	Datum/ Hinweise	Beschlussvorschlag
-----	-----------------	-----------------	--------------------

Es sind keine Hinweise aus der Bevölkerung eingegangen.